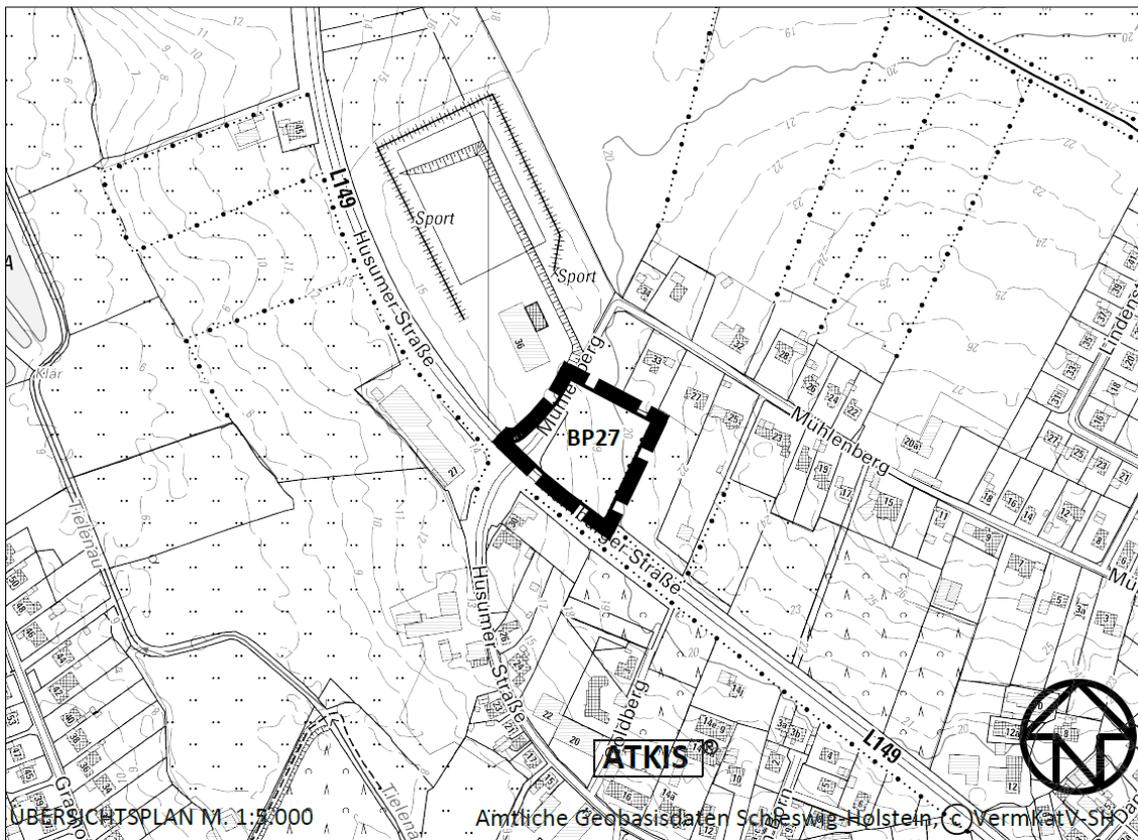


ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Tellingstedt „Zentrum für gesundheitliche Versorgung“

für das Gebiet
südlich und östlich der Straße Mühlenberg
sowie nördlich der Landesstraße L 149, gegenüber der Markthalle



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Endfassung

Datum: Juli 2022

Verfasser: M. Sc. Dana Michaelis

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	2
1.1 Rechtlicher Rahmen.....	2
2. Darstellung des Vorhabens	3
2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	3
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens	4
3. Relevanzprüfung Fauna	5
3.1 Methodische Vorgehensweise	5
3.2 Relevanzprüfung Vögel.....	6
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	7
3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse	8
3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	9
3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten.....	10
4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	11
5. Zusammenfassung	12
Quellen- und Literaturverzeichnis	13

1. Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Tellingstedt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein **Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung **Zentrum für gesundheitliche Versorgung** geschaffen werden. Der vorliegende Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt und dient der „Nutzbarmachung/Innenentwicklung“ von Bauflächen innerhalb der vorhandenen Siedlungsstrukturen des Gemeindegebietes.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Tellingstedt gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen wird und ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind, um ein Auslösen zu vermeiden.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene ergeben sich artenschutzrechtliche Verbote aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG), die auf bundesrechtlicher Ebene im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt sind. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegt. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2. Darstellung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 6.000 m² und befindet sich im nordwestlichen Bereich der Siedlungsflächen der Gemeinde Tellingstedt. Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich wohnbaulich genutzte Flächen südlich der Straße „Mühlenberg“, westlich die Straße „Mühlenberg“ und das angrenzende Areal der „Markthalle“, südlich die „Hamburger Straße (L 149) und hieran anschließend wohnbaulich geprägte Bereiche und östlich als Hausgärten genutzte Flächen.

Der Geltungsbereich umfasst einen Abschnitt der Straße „Mühlenberg“ sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich zum Zeitpunkt der Gebietsbegehung als Grünlandfläche (mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (Biotopyschlüssel GYy) darstellte, die teilweise von Knickstrukturen begrenzt wird. Die Knicks sind gem. § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen. Die Ostseite des Geltungsbereiches wird von einem Knick begrenzt, der eher eine Ausprägung einer Baumreihe aufwies. Der Knick war überwiegend mit Eichen (BHDs von ca. 40 – 100 cm (die Eiche mit einem BHD von 100 cm als Zwiesel gewachsen)) bewachsen. Neben den Eichen

befand sich auch eine Eberesche und Weißdorn auf dem Knick. Im Nordwesten, an der Ostseite der Straße „Mühlenberg“ und nördlich der Zufahrt zum Grünland, befand sich ein weiterer Knickabschnitt. Der Abschnitt innerhalb des Geltungsbereiches war frei von Überhängen. Die Strauchschicht setzte sich aus Schlehe, Brombeere, Hundsrose und Weißdorn zusammen. Straßenbegleitend waren weitere Bäume vorhanden. Innerhalb des Plangebietes befand sich an der „Mühlenstraße“ eine Eiche. An der Südseite, entlang der „Hamburger Straße“, standen ebenfalls drei Eichen, dessen Baumkronen ins Plangebiet ragten.

Im Nordosten (südlich des Flurstückes 130/1) befand sich ein weitere Knickabschnitt, der außerhalb des Plangebietes liegt. Auf dem Knick befand sich Hasel, Rhododendron, Weißdorn und Eberesche. Dem Knick vorgelagert, innerhalb des Plangebietes, waren weitere Gehölze anzutreffen. Vor dem Knick standen eine Vogelkirsche und mehrere tote Nadelhölzer (Fichten). Als Sträucher waren Hasel, Brombeere, Holunder und Flieder vorhanden.

Der Baumbestand war weitestgehend vital. Baumhöhlen waren nicht erkennbar. Nester konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden insgesamt als **Sonstiges Sondergebiet - SO -** mit dem Nutzungszweck **Zentrum für gesundheitliche Versorgung** festgesetzt. Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine **GR von 1.900 m²** festgesetzt. Der westlich der Baufläche vorhandene Teil der Straße „Mühlenberg“ wird als **Straßenverkehrsfläche** festgesetzt. An der Ostseite muss der vorhandene Knick größtenteils beseitigt werden. Der südliche Abschnitt kann erhalten bleiben, muss aber naturschutzfachlich entwidmet werden und wird entsprechend als **private Grünfläche** mit dem Entwicklungsziel **Strauch-, Baum-, Wallhecke** festgesetzt. Der an der Nordseite, außerhalb des Geltungsbereiches, verlaufende Knick wird durch eine **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** mit dem Entwicklungsziel **Knickschutz** geschützt. Der dem Knick vorgelagerte Gehölzbestand kann im Rahmen der Umsetzung der Planung nicht erhalten werden. Der Knickabschnitt im Nordwesten kann ebenfalls nicht erhalten werden und muss beseitigt werden.

2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabensspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabensspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung
- Zerstörung von Quartieren und Niststätten

- Baubedingte Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- geringfügiger Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust einer landwirtschaftlichen, Verlust von Gehölzen und Knickabschnitten)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Anthropogene Störungen durch den Betrieb des Gesundheitszentrums (erhöhte Geräusch- und Lichtemissionen)

3. Relevanzprüfung Fauna

3.1 Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkungsraum des Vorhabens anhand einer Relevanzprüfung ermittelt und dessen Betroffenheit anhand der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren untersucht. Die Abschätzung des potentiellen Vorkommens planungsrelevanter Arten basiert auf der Potentialanalyse, bei der die Lebensraumeignung aus vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet wird. Abschließend wird in einer Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Nach § 44 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführten Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder der Habitatstruktur potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, werden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten, wird durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Zur Einschätzung der Lebensraumeignung erfolgten am 21. und 23. Juni Begehungen des Plangebietes. Im Plangebiet sind vor allem boden- und gehölzfrei brütende Vogelarten von Relevanz, weshalb bei der Erfassung der Habitatstruktur auf geeignete Quartiere und Brutplätze geachtet wurde. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet. Der Gehölzbestand wurde neben der Lebensraumeignung auf Besiedlungshinweise wie Nester oder Kotspuren abgesucht.

Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Gemeinde Tellingstedt hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter als 5 Jahre sind.

3.2 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und den damit einhergehenden Störfaktoren ist mit allgemein häufigen und störungstoleranten Siedlungs- und Kulturfolgerarten zu rechnen. Es handelt sich dabei in der Regel um wenig anspruchsvolle Arten, die an anthropogene Einflüsse angepasst sind. Sie sind hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl oft anpassungsfähig und daher flexibel. Aufgrund der Bewirtschaftungsmaßnahmen, der Verkehrswege sowie angrenzender Siedlungsstrukturen sind Störungen vorhanden, weshalb das Vorkommen von empfindlichen und gefährdeten Arten ausgeschlossen werden kann. Bezogen auf die Lokalpopulationen ist aufgrund der Arealgröße des Plangebietes mit einer geringen Anzahl der jeweiligen Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben potentiell betroffen sind.

Der Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes bietet Brutplatzpotential für Gehölzfreibrüter. Typische Gehölzfreibrüter mit Schwerpunkt vorkommen in Siedlungsbiotopen sind Brutvögel wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Zilpzalp oder Ringeltaube.

Brutplatzpotential für bodenbrütende Arten, die bevorzugt versteckt brüten und als vergleichsweise störungsunempfindlich gelten und somit häufig im Siedlungsbereich auftreten wie beispielweise Fitis, Rotkehlchen, Zaunkönig oder Goldammer ist vorhanden. Diese tendenziell am Boden bzw. in Bodennähe brütenden Arten bauen ihre Nester sehr versteckt in bzw. an dichten Gebüsch, unter Baumwurzeln oder zwischen höheren Gräsern sowie Laub. Die Potentiale hängen allerdings auch immer von den Bewirtschaftungs- sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ab und folglich von der Ausprägung der Vegetation.

Da das Grünland von Siedlungsstrukturen umgeben und von Gehölzstrukturen eingeraht ist, besitzt der Geltungsbereich kein Brutplatzpotential für bodenbrütende Arten offener Landschaftsräume, die landwirtschaftlicher Nutzung unterliegen.

Das Plangebiet kann siedlungstypischen Vögeln als Lebensraum- und Nahrungshabitat dienen. Aufgrund der Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Arealgröße ist von einer geringen Bedeutung für die Avifauna auszugehen.

Das Vorkommen von Greifvögeln und Eulen (z.B. Sperber, Schleiereule) ist aufgrund der Lage und Ausprägung nicht vollständig auszuschließen, da diese das Plangebiet als Nahrungs- und Jagdhabitat nutzen können. Eine essentielle Bedeutung kann allerdings ausgeschlossen werden.

Im Artenkataster des LLUR sind keine Vorkommen von Brutvögeln im oder in Nähe zum Plangebiet verortet.

Das Plangebiet ist als Rastvogelhabitat aufgrund der Größe und der Lage nicht von erkennbarer Relevanz.

3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko (= die grundsätzlich immer gegebene Gefahr, dass Individuen unvorhersehbar getötet werden können, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt) hinaus signifikant erhöht ist.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist der Verlust einer Grünlandfläche mit randlichen Knickstrukturen und weiteren Gehölzen verbunden. Für potentiell vorkommende Bodenbrüter können Schädigungen und Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden, indem vorsorglich eine Bauzeitenregelung für das Grünland zu beachten ist, die außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit liegt (siehe Kapitel 4). Flugfähige Altvögel können dann fliehen.

Für die potentiell vorkommenden Gehölzfreibrüter können Schädigungen und Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden, da eine Beseitigung von Gehölzen nach den allgemein gültigen gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1.10. bis zum letzten Tag im Februar zu erfolgen hat, was außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit liegt (siehe Kapitel 4). Flugfähige Altvögel können dann fliehen.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 4) der Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Baufeldräumung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durchgeführt werden. Zusätzlich gilt es hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern. Erhebliche Störungen für potentiell vorkommenden Boden- und Gehölzfreibrüter werden durch die Baufeldräumung unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die Grünlandfläche und der ohnehin gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiträume nicht ausgelöst (siehe Kapitel 4), da sich diese außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel befindet. Viele Arten sind keine Jahresvögel, die somit nicht ganzjährig in ihrem heimatlichen Habitat anwesend sind, sondern nur während bestimmten Jahreszeiten. Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten außerhalb der sensiblen Lebensphasen ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der Störwirkungen eintritt.

Betriebsbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich gelten und siedlungstypische Störungen bereits vorhanden sind. Dies ist auch

für potentiell vorkommende Gehölzbrüter in direkter Nähe zum Plangebiet anzunehmen. In Siedlungsbiotopen vorkommende Brutvögel tolerieren anthropogene Störungen.

Es ist zu erwarten, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Es ist zu erwarten, dass mit Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutplatzpotentiale sind im Plangebiet im Gehölzbestand, den Knicks und auf der landwirtschaftlichen Fläche vorhanden. Die potentiell betroffenen Individuen der häufigen Arten können auf die, vor allem Umgebungsbereich in ausreichendem Maß vorhandenen Gehölze, Knicks und Grünlandflächen ausweichen.

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt demnach nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch die geringfügige Beseitigung einer innerörtlichen Fläche ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die potentiell betroffenen Individuen haben geringe Ansprüche an die Ausprägung ihrer Lebensräume und können auf Flächen mit ähnlicher Strukturierung und Lebensraumausstattung im Umgebungsbereich ausweichen.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Tatbestand der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse

Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Fledermäuse benötigen unterschiedliche Quartiertypen, die artspezifisch sind und sich saisonal unterscheiden können. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume, Gebäudespalten. Winterquartiere müssen weitestgehend frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldrändern, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässern, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitats sind abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Der Lebensraumkomplex der Fledermäuse setzt sich also folglich aus unterschiedlichen Quartiertypen, Jagdhabitaten

sowie Flugrouten zusammen. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches dörflicher Strukturen am Siedlungsrand in der Nähe zu umfangreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die von einem Knicknetz durchzogen sind.

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten können aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Lebensraumsprüche die Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und das Braune Langohr potentiell im Plangebiet vorkommen (LBV-SH 2011, BfN 2019). Bezogen auf die Lokalpopulationen ist aufgrund der Arealgröße des Plangeltungsbereiches mit einer geringen Anzahl der jeweiligen Art zu rechnen, die durch die Planung potentiell betroffen sind.

Die Grünlandfläche mit randlichen Knickstrukturen, die im Rahmen der vorliegenden Aufstellung überplant wird, verfügt über keine potentiellen Quartierbäume. Der Großteil der Bäume war in einem vitalen Zustand ohne erkennbare fledermausrelevante Quartierstrukturen. Die Knicks, die mit Gehölzen unterschiedlicher Ausprägung bewachsen waren, besitzen eine potentielle Eignung als Leitlinien für Transferflüge sowie als Nahrungs- und Jagdhabitat. Im Artenkataster für die Gemeinde sind für den Bereich des nordwestlichen Knicks, innerhalb des Plangebietes im Jahr 2017 Zwergfledermäuse (fliegend) im Rahmen von Transekterfassungen festgestellt worden. Im Umgebungsbereich hat es weitere Transekterfassungen (2016-2018) gegeben, bei denen die Zwergfledermaus entlang der Verkehrswege erfasst wurde. Großräumiger betrachtet wurden bei den Transekterfassungen im Gemeindegebiet die Rauhautfledermaus, der Große Abendsegler, die Mückenfledermaus und die Breitflügelfledermaus festgestellt.

Die Grünlandfläche stellte sich als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland dar. Aufgrund von Bewirtschaftungsmaßnahmen, der Ausprägung sowie der Flächengröße ist eine besondere Bedeutung als Nahrungs- und Jagdhabitat im Hinblick auf das zu erwartende Insektenangebot nicht erkennbar. Im Umgebungsbereich sind umfangreich Grünlandflächen vorhanden, die von einem Knicknetz durchzogen sind.

Insgesamt weist das Plangebiet mit seinen angrenzenden Bereichen, auch vor dem Hintergrund vorhandener Vorbelastungen und Arealgröße, keine besondere Lebensraumeignung auf.

3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko (= die grundsätzlich immer gegebene Gefahr, dass Individuen unvorhersehbar getötet werden können, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt) hinaus signifikant erhöht ist. Innerhalb des Plangeltungsbereiches werden Quartierstrukturen überplant, weshalb im Rahmen der Umsetzung der Planung keine potentiell auftretenden Individuen getötet oder geschädigt werden.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen durch die Errichtung des Gesundheitszentrums sind nicht zu erwarten, da diese tagsüber stattfinden. In dieser Zeit sind Fledermäuse inaktiv. Außerdem wird die Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Arten, vor allem der siedlungstypischen Arten, gegenüber Lärm- und Lichtemissionen sowie Zerschneidung überwiegend als gering eingestuft. Abgesehen von der Fransenfledermaus und dem Braunen Langohr, weisen die potentiell vorkommenden Arten geringe Empfindlichkeiten gegenüber Lärm, Licht und Zerschneidung auf. Es wird lediglich eine geringe Zunahme von Lichtemissionen erwartet. Eine erhebliche Störung von empfindlichen Arten ist daher nicht zu erwarten. Eingriffe in das Knicknetz sind unvermeidbar. Jeweils im Nordwesten und im Osten müssen Knickabschnitte beseitigt werden. Direkt an das Plangebiet grenzen Knickstrukturen an, die von der Planung unberührt bleiben, und es sind weitere Knicks im Umgebungsbe- reich vorhanden, die weiterhin als potentielles Nahrungs- und Jagdhabitat sowie als Leitlinien zur Verfügung stehen. Im räumlichen Zusammenhang sind somit ausreichend Knickstrukturen vorhanden.

Aufgrund der Größe des Plangebietes und den geringen zu erwartenden betriebsbedingten Störfaktoren, die lediglich tagsüber auftreten, sind keine derartig starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Lokalpopulation verschlechtern. Ein Verbotstatbestand der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht ausgelöst wird.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potentiell bzw. vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG)

Da sich innerhalb des Plangebietes keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Quartierbäumen oder Gebäudestrukturen befinden, wird nicht gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumannsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten ist die Berücksichtigung der Brutzeit der wertgebenden Arten (Bodenbrüter, Gehölzfreibrüter) erforderlich. Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung des Gehölzbestandes möglichst gering ist.

Gehölzfreibrüter

Die Eingriffe in die Knicks und die damit verbundenen Gehölzbeseitigungen haben nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiträumen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in den Wintermonaten (1. Oktober bis einschließlich letzter Tag des Monats Februar) und somit außerhalb der Brutsaison zu erfolgen.

Bodenbrüter

Die Baumaßnahmen, darunter fallen auch die Erschließungsmaßnahmen/bauvorbereitende Maßnahmen, finden vorsorglich außerhalb der Brutzeit (Brutzeit 01. März bis 15. August) der wertgebenden Arten (Bodenbrüter) statt. Falls die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Arten erfolgen können, sind als Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Baufeldräumung findet vor Beginn der o.g. Brutzeit (01. März bis 15. August) von Mitte August bis Anfang März statt. Die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln erfolgen.
- Vor Beginn der o.g. Brutzeit ist durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen, in Form einer Installation mit sog. Flatterbändern sicherzustellen, dass sich keine Brutvögel im Baufeld ansiedeln. Hierzu sind in einem regelmäßigen Raster (ca. 15 - 20 m) ca. 1,50 – 2,00 m hohe Stäbe (über Geländeoberfläche) im Plangebiet zu errichten. Diese sind an der Spitze mit einem ca. 1,0 m langem handelsüblichem Flatterband/Absperrband (rot/weiß) zu versehen. Die Vergrämungsmaßnahme ist bis zum Baubeginn regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und instand zu halten.
- Fällt der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung in die Brutzeit (ohne vorherige gezielte Vergrämungsmaßnahmen), so ist sicher zu stellen, dass keine bodenbrütenden Vögel durch die Baumaßnahmen erheblich gestört bzw. deren Gelege nicht zerstört werden. Vor Baubeginn ist das Plangebiet von einer fachkundigen Person auf Gelege hin zu überprüfen. Sind keine Gelege vorhanden und findet nach der Kontrolle kein kontinuierlicher Baubetrieb statt, sind Ansiedlungen von Brutvögeln durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) zu verhindern. Werden Gelege bei der ersten bzw. den weiteren Begehungen gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

5. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für den Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Tellingstedt „Zentrum für gesundheitliche Versorgung“ für das Gebiet „südlich und östlich der Straße Mühlenberg sowie nördlich der Landesstraße L 149, gegenüber der Markthalle“ hat ergeben, dass durch das Planvorhaben Fledermäuse und Brutvögel potentiell betroffen sind. Das Plangebiet weist aufgrund der Knickstrukturen und des Gehölzbestandes grundsätzlich gehölzfrei Brutvögel auf. Mit der Beseitigung von Knicks und weiteren Gehölzen gehen (potentielle) Brutplätze verloren. Es handelt sich dabei um Brutplatzpotentiale der häufigen und weit verbreiteten Arten, die anpassungsfähig sind. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird daher weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Mit der Überplanung des Grünlandes gehen Brutplatzpotentiale für Boenbrüter verloren. Da in der Umgebung ausreichend landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Um keine Verbotstatbestände auszulösen, sind Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen. Eingriffe in die Knickstrukturen und Beseitigungen von Gehölzen haben nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiträumen in den Wintermonaten außerhalb der Brutsaison zu erfolgen. Baufeldräumungen und Baumaßnahmen auf der landwirtschaftlichen Fläche müssen vorsorglich außerhalb der Brutsaison erfolgen. Für potentiell vorkommende Fledermäuse weist das Plangebiet kein Quartierpotential auf, aber insgesamt eine potentielle Bedeutung als Jagd- und Nahrungshabitat auf. Aufgrund der Arealgröße und vorhandenen Störfaktoren ist nicht von einer essentiellen Bedeutung als Jagdhabitat auszugehen. Mit der Umsetzung des „Zentrums für gesundheitliche Versorgung“ des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Tellingstedt werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, sofern die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen berücksichtigt werden.

Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie (2019).

GEMEINDE TELLINGSTEDT (2022): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Tellingstedt „Zentrum für gesundheitliche Versorgung“ für das Gebiet südlich und östlich der Straße Mühlenberg sowie nördlich der Landesstraße L 149, gegenüber der Markthalle.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ – STÄNDIGER AUSSCHUSS „ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ“) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins-Rote Liste. 6. Fassung. Flintbek

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F._vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F vom 24.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 6 und 14 geändert (Ges. v. 02.02.2022, GVOBl. S. 91)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Auszug aus dem Artenkataster für die Gemeinde Tellingstedt.